

(S. 22—30), arbeitet die damalige Bedeutung der bayerischen Hauptstadt heraus, in der Methodius 870 vor Gericht stand. — Josef Maß, Bischof Anno von Freising, Richter über Methodius in Regensburg (S. 31—44), bemüht sich um Verständnis für das historische Recht der bayerischen Bischöfe gegenüber dem juristischen Anspruch des Missionars. — Lubomir E. Havlík, Das pannonische Erzbistum im 9. Jahrhundert im Lichte der wechselseitigen Beziehungen zwischen Papsttum und den ost- und weströmischen Imperien (S. 45—60), sucht die politische Situation des Papsttums zwischen Ost und West zu verdeutlichen, die auf Bitten des in Pannonien residierenden Fürsten Kocel zur Einrichtung des Erzbistums Sirmium durch das Papsttum führte, während Byzanz hier wenige Jahre vorher noch sehr zurückhaltend taktiert und auch das Papsttum noch 869 eine entsprechende Bitte Rastislavs von Mähren nicht erfüllt hatte. Der „oströmische König“ Ludwig der Deutsche (S. 47) soll wohl ein ostfränkischer sein. — Jaroslav Kadlec, Die sieben Suffragane des hl. Methodius in der Legende des sogenannten Christian (S. 61—70), erklärt die 7 Bistümer, die die wohl aus dem Ende des 10. Jh. stammende Legende erwähnt, als eine Erfindung in Anlehnung an die „heilige“ Zahl sieben, da sich zur Zeit des Methodius in Mähren höchstens 4 Bistümer nachweisen lassen. — Josef Kurz, Zur Charakteristik der cyrillo-methodianischen Epoche (S. 71—76), gibt seine Charakteristik auf Grund einer Analyse der byzantinischen Heiligenviten des Konstantin und Methodius. — Franz Zagiba, Die Entwicklungsgeschichte des slavischen Meßgesanges bei Slaven und Nichtslaven (Finnugrier und Rumänen) vom 9. bis zum 15. Jh. nach westlichem und östlichem Ritus (S. 122—142), sucht seine These zu untermauern, daß „die Anfänge der slavischen Liturgie nicht im Bereich der Ost-, sondern im Bereich der Westkirche zu suchen“ seien. — Die weiteren Beiträge sind rein sprachwissenschaftlicher Natur. K.R.

Michael Borgolte, Karl III. und Neudingen. Zum Problem der Nachfolgeregelung Ludwigs des Deutschen, ZGORh 125 (1977) S. 21—55, sieht die Bedeutung des als Kaiser und König so wenig erfolgreichen Karl III. darin, daß er durch seine Versuche, seiner Herrschaft im inneralemannischen Raum ein Fundament zu geben, die Ausbildung eines Herzogtums in Schwaben gefördert hat. Durch Neudatierung einiger St. Galler Urkunden glaubt der Vf. nachweisen zu können, daß die Söhne Ludwigs des Deutschen nicht erst 865, sondern bereits am Ende der fünfziger Jahre des 9. Jh. mit Teilherrschaften betraut wurden. W.H.

---

Hans-Werner Götze, „Dux“ und „ducatus“. Begriffs- und verfassungsgeschichtliche Untersuchungen zur Entstehung des sogenannten „jüngeren“ Stammesherzogtums an der Wende vom neunten zum zehnten Jahrhundert, Bochum 1977, Brockmeyer, 519 S., 5 Karten. — Der Untertitel, der das „jüngere“ Stammesherzogtum nicht nur in Anführungszeichen setzt, sondern es zusätzlich noch als ein sogenanntes abstempelt, zeigt bereits die Tendenz dieser Untersuchung: ein jüngeres Stammesherzogtum hat nie existiert (S. 409), eine Gleichsetzung von dux und Stammesherzog ist weder im 9. noch zu Anfang des 10. Jh. gerechtfertigt. Die duces bekleideten keine herzogliche, sondern eine amtliche Stellung; sie übten nur eine „adlige Eigenherrschaft“ aus (S. 410), für die weder Stamm noch Regnum (S. 413), sondern „Königsamt und Eigenherrschaft“ die Grundlage bildeten (S. 415); auf dieser Basis seien dann gegen Ende des 10. Jh. Herzöge und Herzogtümer im Sinne der bisherigen Forschung entstanden. Die Bochumer Dissertation arbeitet einen großen Stoff auf: nach einem umfassenden Forschungsrückblick werden